



Stellungnahme zur SUP

Auf Basis des Entwurfs der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Bedarfsermittlung 2021-2035 (Stromnetzausbau), Stand Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Angebot zur Stellungnahme. Zu dem Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung nimmt der NABU wie folgt Stellung.

Vorbemerkung

Bei der Ermittlung des Bedarfs für die Erweiterung und den Ausbau der Stromübertragungsnetze führt die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Bundesbedarfsplan (BBPl) durch. Die SUP beginnt mit dem Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens. Der hier kommentierte Entwurf enthält unter anderem Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Angaben, die in den späteren Umweltbericht aufzunehmen sind. In der SUP werden dann die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Netzausbaumaßnahmen auf Grundlage des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) 2021-2035 ermittelt, beschrieben und bewertet. Zudem werden Alternativen zu einzelnen Maßnahmen und zum Gesamtplan geprüft. Die SUP bezieht sich auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Die Prüfung wird im Umweltbericht dokumentiert.

Zu Inhalten und Methodik

Die Anbindungsleitungen der Offshore-Windpark-Umspannwerke zu den Netzverknüpfungspunkten an Land können ebenfalls in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden (Siehe Entwurf Seite 4 f.). Hierbei gilt, dass zusätzlich durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ein Flächenentwicklungsplan für die jeweilige Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee zu erstellen ist. Dieser Plan soll u. a. die räumliche Fachplanung liefern. Zu diesem Flächenentwicklungsplan führt das BSH ebenfalls eine SUP durch und erstellt einen Umweltbericht, den die Bun-



Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Tina Mieritz

Referentin Energiepolitik und Klimaschutz

Telefon: 030.284 984-1611

Telefax: 030.284 984-3611

E-Mail: Tina.Mieritz@NABU.de

Eric Neuling

Referent für Vogelschutz

Telefon: 030.284 984-1812

Telefax: 030.284 984-3812

E-Mail: Eric.Neuling@NABU.de

Integrierte Betrachtung der Auswirkungen On- und Offshore nötig

desnetzagentur in ihre Prüfung einzubeziehen hat. Von der BNetzA werden ausschließlich die Abschnitte der Anbindungsleitungen im Küstenmeer (12-Seemeilen-Zone) bis auf das Festland umweltfachlich geprüft. Laut dem vorliegenden Entwurf kann die SUP zum Bundesbedarfsplan „auf andere oder zusätzliche Inhalte, als die, die bereits für den Bereich der AWZ erfasst sind, beschränkt werden“. In Abstimmung mit dem BSH werden von der BNetzA daher nur die Bereiche der Anbindungsleitungen im Küstenmeer (12-Seemeilen-Zone) bis auf das Festland geprüft (Siehe Entwurf Seite 5). Unklar bleibt, ob bzw. in welchem Rahmen die vermuteten Eingriffe an Land und auf See in ihrer Gesamtheit betrachtet und bewertet werden.

Für den Prüfauftrag durch eine SUP schließt die BNetzA im vorliegenden Entwurf u. a. Anbindungsleitungsvorhaben von Offshore-Windparks mit eigener Kapazitätszuweisung aus: „Nicht betrachtet werden hier, ergänzend zu den Maßnahmen des bereits realisierten Netzes, die Anbindungsleitungen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus einer gültigen Netzanbindungszusage von Offshore-Windparks resultieren bzw. Maßnahmen zum Anschluss der Windparks, die über eine Kapazitätszuweisung durch die Bundesnetzagentur verfügen (Siehe Entwurf Seite 10).“ Es erschließt sich aus dieser Formulierung nicht, warum für jene Projekte keine SUP durchgeführt werden muss. Der vorliegende Entwurf bleibt erneut eine Erläuterung des Begriffs „Kapazitätszuweisung“ schuldig. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der meisten Küstengewässer Deutschlands muss jede Anbindungsmaßnahme aus der jeweils aktuellen Offshore-Planung einer SUP unterzogen werden.

Der bisher geltende Untersuchungsrahmen und auch die darauf ruhenden Umweltberichte zu den Netzentwicklungsplänen betrachten das Thema Erdverkabelung nur in seiner Wirksamkeit auf die einzelnen Umweltgüter und vorhabenbezogen für die Gleichstromprojekte. Im derzeitigen Entwurf zum Untersuchungsrahmen verneint die Bundesnetzagentur die Möglichkeit der weiteren vorhabenbezogenen Berücksichtigung: „Im Rahmen der SUP zum Bundesbedarfsplan wird weder über den generellen Einsatz einer Technik wie Freileitung oder Erdkabel noch über Teilabschnitte oder Ausnahmen vom Vorrang entschieden. Erst in den nachfolgenden Genehmigungsschritten kann aufgrund der detaillierteren Prüfung anhand von Trassenkorridoren bzw. konkreten Trassen eine belastbarere Einschätzung über den Einsatz von Erdkabeln oder Freileitungen sowie über den Einsatz von Freileitungen bei Erdkabelvorrangprojekten oder den Einsatz der Erdverkabelung bei den Pilotprojekten im Drehstrombereich getroffen werden“ (Siehe Entwurf Seite 11).

Bezüglich der technischen Ausführung kann die Aussage so nicht gelten. Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus im Dezember 2015 ergaben sich nicht nur Änderungen im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) für die Gleichstromprojekte 1, 3, 4, 5 und 30 (Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPl), für die die technische Ausführung als Erdkabel bestätigt und gleichbedeutend mit der Begriffswahl des Erdkabelvorrangs verstärkt wurde, sondern auch für den Drehstrombereich. Eine Bewertung der wahrscheinlichen Umweltwirkungen bei den im gleichen Kontext ergänzten Teilverkabelungs-Pilotvorhaben für den Drehstrombereich (Nr. 6, 7, 31, 34 und 42 aus Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPl, gekennzeichnet mit F) muss die Möglichkeit der Erdverkabelung berücksichtigen. Die Erdkabelbewertung bei der SUP auf Ebene der BBPl ist für deren Frühwarnfunktion notwendig, weil die Korridorfindung darauf aufbauen kann. Derzeit führt selbst die Kennzeichnung mit F im BBPl nicht dazu, dass in der konkreten Vorhabenplanung Erdkabelabschnitte erwogen werden, obwohl die gesetzlichen Kriterien dafür erfüllt sind.

Erdkabeloptionen sind relevant für Korridorfindung

Im Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Emden-Ost-Conneforde soll laut Antragsteller die Querung des Europäischen Vogelschutzgebiet „FehntjerTief“ (DE 2611-401) mit einer Freileitung keine erhebliche Beeinträchtigung dieses Gebiets zur Folge haben. Dies ist bzgl. des Schutzziels des Schutzgebiets falsch und steht sogar im Widerspruch zu den Erkenntnissen im Raumordnungsverfahren. Dem Umstand geschuldet, dass landeshoheitliche Planungen keine Bundesfachplanung durchlaufen, zeigt dieser Fall deutlich, dass die Steuerungswirkung der Strategischen Umweltprüfung enorm wichtig ist. Aus diesem Grund fordert der NABU die Aufnahme einer Bewertungspflicht von Drehstrom-Erdkabelpilotprojekten hinsichtlich der Umweltwirkungen beider Netzausbauformen (Freileitung und Erdkabel) in den Untersuchungsrahmen.

Untersuchungsraum

Für Neubaumaßnahmen sieht die Bundesnetzagentur Untersuchungsräume in Form eines Puffers vor, der parallel um die Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten abgegrenzt wird (Siehe Entwurf Seite 30 f.). Die Breite des Untersuchungsraumes soll demnach längenabhängig gewählt werden. Als Verhältnis der Länge zur Breite des Untersuchungsraumes ist das Verhältnis 2,5:1 vorgesehen. Eine längenabhängige Breite soll dem Umstand gerecht werden, dass bei längeren Vorhaben größere Umwege und Abweichungen vom kürzesten fiktiven Verlauf entlang der Luftlinie wahrscheinlicher sind als bei kürzeren Vorhaben. Das ist nachvollziehbar, jedoch muss sichergestellt sein, dass Umweltauswirkungen im erforderlichen Umfang geprüft und räumliche Möglichkeiten für alternative Korridore gegeben sind.

Es fehlen konkrete Angaben im vorliegenden Entwurf, in welchen besonderen Fällen eine Abweichung von den vorgesehenen Untersuchungsräumen stattfinden kann. Auf Seite 71 wird angedeutet, dass es denkbar ist, „bei der folgenden Erstellung der SUP beispielsweise die Breite des Untersuchungsraumes zu verändern (breiter oder schmaler) oder die Konstruktion der Rückräume zu den Netzverknüpfungspunkten zu verändern. Eine solche Anpassung des Untersuchungsraums könnte ggf. für Freileitungen, Erdkabel oder Seekabel unterschiedlich erfolgen.“

Die Untersuchungsräume für geplante Stromnetz-Verstärkungsmaßnahmen sollen ebenfalls pufferähnlich im Längen-Breiten-Verhältnis 2,5:1 konstruiert werden (Siehe Entwurf Seite 21). Statt der Luftlinie soll für die Ausgestaltung der Puffer die Bestandsstrasse, die von den Übertragungsnetzbetreibern für die Netzverstärkung vorgesehen wird, als Orientierung dienen. Für die Breite des Untersuchungsraumes ist jedoch vorgesehen, dass die Länge der Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten ausschlaggebend ist (Siehe Entwurf Seite 32). Um mitunter stark verschwenkten Bestandsleitungen gerecht zu werden, sollte die eigentliche Länge der Bestandsstrasse ausschlaggebend für die Breite des Untersuchungsraumes sein. Zwar sei in solchen Einzelfällen „von der Standard-Vorgehensweise abgewichen und gutachterlich ein sinnvoller Untersuchungsraum bestimmt“ worden (Siehe Entwurf Seite 33). Dieses Vorgehen sollte aber anhand mindestens eines Beispiels transparent gemacht werden.

Abweichungen von Standard-Untersuchungsräumen transparent machen

Die Verkleinerung der Untersuchungsräume um die Netzverknüpfungspunkte mit Hilfe von Radien (Siehe Entwurf Seite 31) ist zwar methodisch gut beschrieben. Jedoch fehlt eine inhaltliche Begründung für diese teils massive Einschränkung der zu untersuchenden Räume.

Die Bundesnetzagentur führt aus, dass die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen neben den Netzknoten, die Anfangs- und Endpunkte bilden, auch Stützpunkte enthalten kön-

nen: „Stützpunkte werden nur in Maßnahmen aufgenommen, sofern sie von den Übertragungsnetzbetreibern aus netztechnischen Gründen benannt werden (Siehe Entwurf Seite 30)“. Aus Sicht des NABU reicht es nicht, die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vorgeschlagenen Stützpunkte für den Bundesbedarfsplanentwurf 1:1 zu übernehmen. Es muss stets belegt werden, dass die gewählten Stützpunkte aus netztechnischen Gründen notwendig und alternativlos sind und nicht zur anderweitigen Abschnittsbildung gesetzt wurden. Eine "willkürliche" Festlegung von Stützpunkten bildet vorfestgelegte Untersuchungsräume. Umweltauswirkungen würden dann ggf. nicht im erforderlichen Umfang geprüft und räumliche Möglichkeiten für alternative Korridore wären eingeschränkt.

Dieser Sachverhalt stellt sich faktisch ebenso bei den auf Seite 33 dargestellten Übergangsbereichen an den Staatsgebietsgrenzen und denen zwischen Küstenmeer und AWZ dar. Eine nachvollziehbare, wenngleich fachlich nicht zufriedenstellende Herangehensweise ist hier durch die jeweils geteilten Zuständigkeiten zwischen BNetzA und Behörde/ÜNB im Nachbarland bzw. BNetzA und BSH begründet. Jedoch sollte besonders bei Projekten (Interkonnektoren), die dem europäischen Infrastrukturverbund, basierend auf dem europäischen Zehn-Jahres-Netzenwicklungsplan (TYNDP) des Verbands europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) dienen, auch eine Vereinheitlichung der SUP auf europäischer Ebene im Interesse der Bundesnetzagentur sein. Neben einer Vereinheitlichung laut europäischer SUP-Richtlinie ist auch eine SUP für den TYNDP rechtlich bindend, wenngleich auch noch nicht von der EU-Kommission offiziell anerkannt.

Differenzierung von Netzverstärkungsmaßnahmen

Bei der (überwiegenden) Nutzung von Bestandstrassen muss sehr genau hingeschaut werden. Viele alte Leitungen wären heute nicht mehr genehmigungsfähig. Eine Einzelfallbetrachtung ist daher notwendig: Oft haben sich über mehrere Jahrzehnte entlang der Bestandstrassen wertvolle Lebensräume als Schutzgebietsbestandteile entwickeln können. Häufig haben sich die Wertigkeit und der Schutzstatus dieser Gebiete erst durch die Nutzung als Stromtrasse mit der einhergehenden Trassenpflege ergeben. Im vorliegenden Entwurf (Seite 35) wird zu pauschalisierend auf Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen verwiesen und festgehalten, dass bei Zu- oder Umbeseilungs-Maßnahmen „zur Berücksichtigung regelmäßig geringerer Wirkumfänge“ je ein „Konfliktrisikopunkt für die Rasterzellen in einem 200 m breiten Puffer beidseits der Bestandstrasse abgesenkt“ wird.

Eine Planung, die auf den Ersatz einer Bestandsleitung in gleicher Trasse beschränkt ist, hat zur Folge, dass Arten- und Biotopvorkommen an eben diesen Standorten durch den Bau beeinträchtigt werden. Demnach muss es in jeder Planung um die Suche nach dem naturverträglichsten Standort gehen, wobei die Bestandstrasse eine zwar vorrangig zu untersuchende Alternative aber niemals die einzige sein sollte. Daher ist es sinnvoll, dass alle Maßnahmen, die von den ÜNB als Verstärkung des bestehenden Netzes vorgesehen sind auch als Neubau untersucht werden sollen (Siehe Entwurf Seite 7). Dabei müssen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines alternativen Trassenneubaus ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Mit der EU-Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie, den damit einhergehenden Schutzgebietsausweisungen im Netzwerk Natura 2000 in den letzten 30 Jahren, durch weitreichende Änderungen im nationalen Naturschutzrecht und auch durch reale Veränderungen der Schutzbedürftigkeit von Arten und Habitaten haben sich grundlegende Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit für Netzausbauvorhaben geändert. Auch deshalb wäre also die Nutzung einer etwa fünfzigjährigen Bestandstrasse

für den Ersatzneubau am gleichen Ort nicht zwangsläufig die konfliktärmere Lösung. Eine veränderte Schutzgebietskulisse muss also dazu führen, dass ein Ersatzneubau eine gleichhohe Beeinträchtigungseinstufung erfährt wie ein Neubau.

Grundsätzlich stellen Zubeseilungen kein umweltfachliches Problem dar und diese Maßnahme sollte überall genutzt werden, bevor Freileitungstrassen ersetzt oder neu gebaut werden müssten. Eine Zubeseilung kann zu erhöhten Landschaftsbildbeeinträchtigungen und vor allem zu einer erhöhten Kollisionsgefahr für Vögel führen. Diese Umweltwirkungen müssen bereits so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Die bestehende Freileitung, die eine Zubeseilung durch das BBPI-Vorhaben 02 (Abschnitt Ultranet) erfahren soll, wurde bei Errichtung aus Artenschutzgründen (Purpurreier) im heutigen EU-Vogelschutzgebiet Wagbachniederung nicht voll beseilt. Der Arten- und Gebietsschutz würde durch eine der Planung zugrundeliegende Negierung möglicher Umweltwirkungen in der SUP zum BBPI deutlich geschwächt. Zumindest der Hinweis auf nötige Einzelfallbetrachtungen ist zu ergänzen.

Untersuchungsmethode

Die BNetzA möchte die Wirkfaktoren ermitteln, beschreiben und bewerten, d. h. die potentiellen Wirkungen eines Ausbaus von Höchstspannungsleitungen (z. B. Freileitungen, Erdkabel sowie Seekabel) auf Mensch und Umwelt“ (Siehe Seite 46 ff.). Für die vollständige Berücksichtigung aller Wirkfaktoren bedarf es einer differenzierten Bewertung von HGÜ-Freileitungen und -Erdkabeln, insbesondere hinsichtlich der entstehenden magnetischen Felder und deren möglichen Auswirkungen auf den Orientierungssinn von Tieren (Magnetotaxis) sowie des unterschiedlichen Raumbedarfs von HGÜ- im Vergleich zu Drehstrom-Erdkabeln. Der Bedarf an aktuellen Erkenntnissen zu magnetotaktischen Verhaltensweisen und konkreten Feldstudien zu solchen Effekten z.B. durch Freileitungen auf Zugvögel bzw. von Seekabeln auf Meeresorganismen ist groß, wengleich es bereits Literatur zu diesem Thema gibt¹. Im Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan muss der Forschungsbedarf zu magnetotaktischen Wirkungen deutlich herausgestellt werden.

Abschichtung

Für die sach- und maßstabsgerechte Berücksichtigung der verschiedenen Umweltkriterien empfiehlt der vorliegende Entwurf die Abschichtung einzelner Prüfinhalte auf nachfolgende Planungsebenen (Siehe Entwurf Seite 63 f.). Diese bisher bewährte Methodik ist nachvollziehbar, dennoch muss eine übersichtliche Aufstellung der Kriterien, die abgeschichtet werden, für den Untersuchungsrahmen erarbeitet und begründet werden. Eine entsprechende Formulierung zur notwendigen Berücksichtigung in Folgeplanungen ist zu ergänzen.

Raumordnerische Belange, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Inhalte von Landes- und Regionalen Raumordnungsprogrammen und -plänen sollten nicht zu prüfender Gegenstand der durchzuführenden SUP sein, da diese nicht auf die Umweltziele der Schutzgüter nach § 2 UVPG zurückzuführen sind und in der SUP nur umweltfachliche Aspekte betrachtet werden. Eine frühzeitige Darstellung als potentielle Restriktionsfläche auf Bundesbedarfsplanebene würde den Untersuchungsraum verkleinern, viele anthropogene Nutzungsansprüche sind jedoch mit dem Netzausbau vereinbar oder sollten vielmehr sogar mit solchen Vorhaben konzentriert werden.

¹ u. a. H. Mouristen & T. Ritz 20051, W. & R. Wiltschkow 20021

Maßnahmenbetrachtung

Die vorgestellte Methodik stellt grundsätzlich eine plausible Methode der frühzeitigen Beeinträchtigungsprognose eines Raums dar. Das Konfliktrisiko soll zum einen schutzgutbezogen und zum anderen schutzgutübergreifend bestimmt werden (Siehe Entwurf Seite 29). Dabei wird das Schutzgut mit dem höchsten schutzgutbezogenen Konfliktrisiko als „Hauptschutzgut“ gewichtet und dient als solches der Betrachtung der Wechselwirkungen. Auch für das schutzgutübergreifende Konfliktrisiko wird der jeweils höchste vergebene Einzelwert für das Konfliktrisiko der potenziellen Konflikte herangezogen. Ein „sehr hohes“ Konfliktrisiko erhält den Wert 4, ein „hohes“ den Wert „3“, ein „mittleres“ den Wert 2 und ein „geringes“ Konfliktrisiko den Wert 1.

Schutzgutübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen

Der NABU begrüßt ausdrücklich die Riegelbewertung im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigungsprognose (Umfang der Wirkung) um einzelne Raumwiderstände in ein Frühwarnsystem zu integrieren (Siehe Seite 37 ff.). Aus dem jetzigen Entwurf lässt sich eine Aggregation in sogenannte „Konfliktpunkte“ für eine Riegelbildung ablesen. Es bleibt jedoch unklar, wie sie differenziert werden und welche einzelnen Raumwiderstände (Bsp. Schutzgebiete) gewichtet werden.

Bewertung der Konfliktrisiken der Flächenkategorien

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern berücksichtigt werden. Der NABU begrüßt die kumulative Betrachtung von möglichen Beeinträchtigungen. Problematisch erscheint bei der Ermittlung der Konfliktrisiken, dass Mittelwerte aus den Bewertungsstufen der einzelnen Kriterien (Bedeutung und Empfindlichkeit) gebildet werden (Siehe Entwurf Seite 20). Das heißt, aus einer hohen Bedeutung bei einer geringen Empfindlichkeit resultiert ein mittleres Konfliktrisiko. Eine solche Mittelung kann ggf. der hohen Bedeutung nicht gerecht werden und es ergibt sich die Gefahr, dass hohe Bedeutungen weggemittelt werden. Bei Verschneidung mehrerer Kriterien sollte deshalb im Rahmen eines vorsorgeorientierten Ansatzes die höchste Bewertung eines Einzelkriteriums die Gesamtbewertung bilden. Aus der Kombination „gering“ + „hoch“ würde sich demnach „hoch“ ergeben.

Natura-2000-Abschätzung

Der Entwurf enthält keine angemessene Berücksichtigung der bundesnaturschutzgesetzlichen Festlegung zu Natura-2000-Gebieten bei Planungen: „Ob erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Gebiete tatsächlich ausgelöst werden, bleibt aufgrund des Maßstabs und der noch unkonkreten räumlichen Betroffenheit auf Ebene der Bedarfsplanung damit zunächst noch offen. Die notwendigen Prüfungen auf der nachfolgenden Planungs- und/oder Genehmigungsebene sind rechtlich ordnungsgemäß entsprechend den Anforderungen des BNatSchG und der FFH-Richtlinie zu bearbeiten“ (Siehe Entwurf Seite 65). Falls erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen drohen, sind entsprechende Vorhaben als unzulässig einzustufen.

Bei den schutzgutbezogenen Konfliktrisiken der Flächenkategorien wird EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten ein sehr hohes Konfliktrisiko zugewiesen (Siehe Entwurf Seite 57). Eine Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Natura-2000-Gebiete entfällt. Jedoch können Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten auch durch Projektrealisierungen in ihrem unmittelbaren Umfeld gefährdet werden. Vor allem, wenn ein Vorhaben zwischen Schutzgebieten liegt oder für diese wichtigen Funktionsräume außerhalb, können z.B. Populationen gefährdeter Vogelarten beeinträchtigt werden. Für die Natura-2000-Abschätzung sollten mindestens verbal argumentativ auch unmittelbar angrenzende Natura-2000-Gebiete in die Bewertung einbezogen werden.

Zu nicht betrachteten Aspekten

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Auswirkungen auf Vögel können bereits großräumig beurteilt werden, ohne die konkrete Leitungskonfiguration zu kennen. Oft werden sie erst im Planfeststellungsverfahren und damit für großräumliche Alternativen zu spät thematisiert. Eine entsprechende Einordnungshilfe zur Gefährdung einzelner Arten und sensibler Schutzgebiets-typen bietet die Publikation des FNN im VDE „Hinweis Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“².

Auch fehlt die Berücksichtigung des Vogelschutzes außerhalb von Schutzgebieten. Bereits im Umweltbericht sollten entsprechend der Änderungen aus dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus bzgl. der zusätzlichen Kriterien für die Teilerdverkabelung (nach §2 Absatz 2 Satz 3 und 4 EnLAG) Bereiche hervorgehoben werden, in denen später Erdkabel als Vermeidungsoption geprüft werden sollten.

Hinsichtlich des Vogelzugs besteht ein sehr hoher Bedarf für die Erarbeitung von wissenschaftlich validen Grundlagen. Daher erscheint es sinnvoll, diesen Bedarf auch in der Festlegung des Untersuchungsrahmens in etwa folgendermaßen darzustellen: „Die Bundesnetzagentur verfügt hierzu nicht über die administrative Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung, würde aber begrüßen, wenn sich zuständige Gremien darum bemühen würden, einen entsprechenden Datensatz bereitzustellen“.

Boden

Der NABU vermisst konkretere Ausführungen zu besonders schutzwürdigen Böden. So sollten beispielsweise besonders schutzwürdige Böden oder solche mit besonderer Bedeutung hinsichtlich Naturnähe, Seltenheit oder Empfindlichkeit genauer untersucht werden.

Abschließende Bemerkung

Das Instrument der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan ist ein vielversprechendes Instrument für frühzeitige Hinweise auf mit Netzausbauvorhaben schwer oder nicht zu vereinbarende Gebiete. Bereits in den ersten Jahren der Erstellung von Umweltberichten zeigten sich deutliche Konfliktpotentiale in der Einzelmaßnahmen- sowie der Gesamtplanabschätzung. Dennoch hat bisher keine SUP bei keiner Maßnahme dazu geführt, dass Alternativen zu den entsprechenden Netzverknüpfungspunkten angeregt oder gar angewiesen wurden, um mit einem Vorhaben in konfliktär-mere Gebiete auszuweichen. Der NABU ist der Auffassung, dass die SUP zum NEP 2035 eine deutlich stärkere steuernde Rolle einnehmen muss. Bewertungen aus der SUP sollten in den einzelnen Vorhabenplanungen von den Vorhabenträgern proaktiv aufgegriffen und somit verpflichtend berücksichtigt werden.

Impressum: © 11/2020, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Tina Mieritz, Eric Neuling, Verena Bax;
Fotos: NABU/E. Neuling, 11/2018

² BERNOTAT, D. et al (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.